
Ordnung zur Durchführung elektronischer Prüfungen an der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzwinden/Göttingen

Stand 06/2024

Diese Ordnung wurde gemäß § 37 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 14. Mai 2024 genehmigt und gemäß § 41 Absatz 1 Satz 1 NHG vom Senat am 29. Mai 2024 beschlossen.

Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 24. Juni 2024.

Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich.....	2
§ 2 Elektronische Prüfungen	2
§ 3 Prüfungsmodalitäten.....	2
§ 4 Datenverarbeitung	3
§ 5 Authentifizierung	3
§ 6 Prüfungsaufsicht bei elektronischen Prüfungen.....	3
§ 7 Mündliche und praktische elektronische Prüfungen	4
§ 8 Wahlrecht	4
§ 9 Technische Störungen.....	4
§ 10 Schlussbestimmungen.....	5

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für elektronische Prüfungen an allen Studiengängen der HAWK und geht innerhalb ihres Anwendungsbereichs allen Regelungen der HAWK vor, insbesondere sämtlichen Prüfungs- und Studienordnungen der Fakultäten der HAWK.
- (2) Die elektronische Prüfung kann als Alternative zu einer Präsenzprüfung angeboten werden, wenn und soweit diese als Folge von Einschränkungen und Hindernissen; insbesondere aufgrund einer Pandemie, Epidemie oder einer anderen Krisensituation, die den Studienbetrieb in vergleichbarer Weise beeinträchtigt, nicht oder nicht für alle Studierenden durchgeführt werden kann.

§ 2 Elektronische Prüfungen

- (1) Elektronische Prüfungen sind alle Prüfungen unter Einsatz von Computern oder anderen elektronischen Geräten. Es muss sich um Prüfungen handeln, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem bestimmten Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden können.
- (2) Hierunter fallen mündliche, schriftliche, praktische sowie sonstige Prüfungen und Prüfungsarten gemäß den geltenden Prüfungsordnungen, die ganz oder teilweise in elektronischer Form zur Verfügung gestellt, abgegeben oder durchgeführt werden, einschließlich der Prüfungen ohne Aufsicht.

§ 3 Prüfungsmodalitäten

- (1) Wird eine elektronische Prüfung angeboten, ist dies grundsätzlich zu Veranstaltungsbeginn festzulegen. Falls dies nicht möglich ist, erfolgt die Festlegung in einem angemessenen Zeitraum vor der Prüfung. Ein Zeitraum von zwei Wochen soll nicht unterschritten werden, Unterschreitungen sind zu begründen, zu dokumentieren und zu kommunizieren.
- (2) Gleichzeitig werden die Studierenden informiert über
 - a) die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach § 4,
 - b) die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen; insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 oder Videokonferenz nach § 7 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
 - c) die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.
- (3) Es soll für die Studierenden die Möglichkeit bestehen, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik und die Ausstattung im Vorfeld der Prüfung zu erproben.
- (4) Die Studierenden haben in eigenständiger Verantwortung zu prüfen, ob sie über die jeweils erforderliche technische Ausstattung i. S. v. Absatz 2 Buchstabe b) verfügen; eine solche ist Voraussetzung für die Teilnahme an der elektronischen Fernprüfung. Für den Fall, dass eine Studierende bzw. ein Studierender nicht über ausreichende technische Ausstattung verfügt, aber dennoch an der elektronischen Fernprüfung teilnehmen möchte, ist zu prüfen, ob den betroffenen Studierenden die Teilnahme an der elektronischen Fernprüfung durch die leihweise Bereitstellung ausreichender technischer Ausstattung ermöglicht werden kann; die leihweise Bereitstellung ausreichender technischer Ausstattung steht unter dem Vorbehalt entsprechender Ressourcen.
- (5) Die Hochschule kann von den Studierenden eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.

§ 4 Datenverarbeitung

- (1) Im Rahmen elektronischer Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung zwingend erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach § 5 und der Videoaufsicht nach § 6.
- (2) Die Hochschule stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer elektronischen Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Art. 44 bis 50 DSGVO zu beachten.
- (3) Die Studierenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. Auf die Betroffenenrechte nach den Art. 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Bei elektronischen Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:
 1. Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
 2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
 3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
 4. eine vollständige Deinstallation ist nach der Prüfung möglich.

§ 5 Authentifizierung

- (1) Vor Beginn einer elektronischen Prüfung erfolgt die Authentifizierung mit Hilfe eines gültigen Legitimationspapiers, das nach Aufforderung vorzuzeigen ist; oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens.
- (2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

§ 6 Prüfungsaufsicht bei elektronischen Prüfungen

- (1) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer elektronischen Prüfung sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). Dies gilt nicht, sofern die besondere Prüfungsart keine Aufsicht erfordert. Eine darüber hinausgehende Raumüberwachung ist nicht zulässig. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.
- (2) Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschule. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten ist unzulässig.
- (3) Der Ablauf und die wesentlichen Inhalte der elektronischen Prüfung werden von einer prüfenden oder beisitzenden Person protokolliert.

- (4) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. § 5 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Mündliche und praktische elektronische Prüfungen

- (1) Für die zur Durchführung der mündlichen oder praktischen elektronischen Prüfung notwendige Übertragung von Bild und Ton (Videokonferenz) über die Kommunikationseinrichtung der Studierenden gilt § 6 Absatz 1 und 2 entsprechend.
- (2) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. § 5 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die wesentlichen Inhalte der mündlichen und praktischen elektronischen Prüfung werden von einer prüfenden oder beisitzenden Person protokolliert.

§ 8 Wahlrecht

- (1) Die Teilnahme an elektronischen Fernprüfungen in privaten Räumen erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist grundsätzlich dadurch sicherzustellen, dass im selben Prüfungszeitraum unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit eine elektronische Prüfung in Präsenz am Hochschulstandort als Alternative angeboten wird, soweit dies zulässig und organisatorisch für die Hochschule möglich und zumutbar ist.
- (2) Wird eine elektronische Fernprüfung angeboten, ist festzustellen, ob und für wie viele Studierende eine elektronische Prüfung in Präsenz am Hochschulstandort unter Beachtung der jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben und Empfehlungen angeboten werden kann. Kann eine Präsenzprüfung nicht durchgeführt werden oder melden sich zu viele Studierende für die Alternative der Präsenzprüfung an, kann die Hochschule Studierende auf den nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin verweisen. Prüfungsrechtliche Nachteile dürfen dadurch nicht entstehen. Kriterien für die Auswahl obliegen der jeweiligen Prüfungskommission in den Fakultäten. Den betroffenen Studierenden muss ein Wechsel zur elektronischen Fernprüfung ermöglicht werden. Die Studierenden können ihr Wahlrecht bei allen weiteren Prüfungsversuchen erneut ausüben.
- (3) Das An- und Abmeldeverfahren erfolgt nach den Beschlussfassungen der zuständigen Prüfungskommissionen.

§ 9 Technische Störungen

- (1) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgaben, die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer schriftlichen Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung vorzeitig beendet. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung. Kann den Studierenden nachgewiesen werden, dass sie die Störung zu verantworten haben, kann die Prüfungskommission den Prüfungsversuch als nicht bestanden werten. Das Wahlrecht nach § 8 bleibt unberührt.
- (2) Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die mündliche Prüfung nicht ordnungsgemäß fortgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. Absatz 1 gilt entsprechend. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung fermündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt und beendet werden. Bei praktischen Prüfungen gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Regelungsgrundsätze finden bei elektronischen Präsenzprüfungen entsprechende Anwendung.
- (2) Der Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Absatz 4 Grundgesetz und die entsprechenden Regelungen in den Prüfungsordnungen der Fakultäten sind im Rahmen der elektronischen Prüfungen einzuhalten. Weiterführende, auf diese Ordnung aufbauende Bestimmungen können in den Prüfungsordnungen der Fakultäten geregelt werden.
- (3) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.